

Vereinsatzung FC Bayern Fanclub „Die Kaiserlichen“ Regnitztal / Ofr.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Fanclub führt den Namen „FC Bayern Fanclub „Die Kaiserlichen“ Regnitztal / Ofr.“.
Der Sitz ist im südlichen Landkreis Bamberg. Ein festes Vereinslokal gibt es nicht. Im folgenden Text wird der Fanclub kurz „Fanclub“ oder „Verein“ genannt.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Fanclub versteht sich als Verein im Sinne des BGB und wird nicht im Vereinsregister angemeldet. Er ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:
 - die Interessen des FC Bayern München jederzeit und überall zu vertreten,
 - den FC Bayern München ideell zu unterstützen,
 - engen Kontakt zum FC Bayern München zu pflegen,
 - Kontakte zu anderen Fanclubs aufzubauen und zu halten,
 - Veranstaltungen im Sinne des Fanclubs durchzuführen,
 - Spiele des FC Bayern München zu besuchen,
 - die Geselligkeit und die sportliche Kameradschaft zu pflegen,
 - die Mitglieder zum sportlichen und fairen Umgang miteinander und gegenüber den Fanclubs anderer Vereine anzuhalten.
3. Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Fanclubs oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt vorhandenes Vermögen der Gemeinde Hirschaid zu. Es soll ausschließlich für soziale, bzw. wohltätige Zwecke verwendet werden.

Vereinsatzung FC Bayern Fanclub "Die Kaiserlichen" Regnitztal / Ofr.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

2. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Fanclub besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (arbeiten aktiv im Verein mit)
- b) passiven Mitgliedern (nehmen am Vereinsleben teil)
- c) Ehrenmitgliedern (werden von der Vorstandschaft für besondere Verdienste ernannt)

§ 6 Aufnahme

Als Mitglied können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn und für mindestens ein Jahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Über die Entscheidung des Antrages ist der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Fanclubs. Jedes Mitglied kann die Satzung auf Verlangen einsehen. Sie wird bei jeder Mitgliederversammlung aufgelegt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind ebenso wählbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Fanclub, dessen Funktionären und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Fanclubs oberstes Gebot sein. Den Anordnungen der Vorstände, der von ihnen bestimmten Ausführungsorgane und / oder der gewählten Funktionäre, haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Vereinsatzung FC Bayern Fanclub “Die Kaiserlichen” Regnitztal / Ofr.

§ 9 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Fanclub kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (01.07. bis 30.06.) bis spätestens 30. April schriftlich erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle in seiner Verwahrung befindlichen und den Fanclub gehörenden Gegenstände und Unterlagen bei der Vereinsführung abzugeben.

3. Der Ausschluss aus dem Fanclub erfolgt durch den Vereinsausschuss:

- bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und / oder außerhalb des Fanclubs
- bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
- bei vereinschädigendem Verhalten
- wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Zu § 9 Nr.3

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen. Diese entscheidet anschließend über den Einspruch.

3. ORGANE

§ 10 Die Organe des Fanclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstandsrat
- d) der Verwaltungsrat
- e) der Vereinsausschuss

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist spätestens zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres einzuberufen

Vereinsatzung FC Bayern Fanclub “Die Kaiserlichen” Regnitztal / Ofr.

und muss 4 Wochen zuvor den Mitgliedern über diverse Medien bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Mitgliederversammlung obliegt nach näherer Maßgabe der § 14 bis § 19 die Wahl der Vorstandschaft, des Hauptkassiers und des Schriftführers, des Verwaltungsrates, sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer. Sie nimmt die Berichte der Vorstandschaft, dem Vereinsausschuss und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft. Sie beschließt zudem über die vorliegenden Anträge.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

4. Alle Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn die Vorstandschaft der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschließt. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Satzungsänderungen müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält:

1. Begrüßung durch den ersten Vorstand
2. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Berichte der Vorstandschaft
5. Bericht des Hauptkassiers
6. Berichte der Rechnungs- & Kassenprüfer
7. Satzungsänderung(en)
8. Ehrungen
9. In den Wahljahren:
 - Entlastung des Vorstandsrates
 - Wahl des Vorstandsrates (Vorstandschaft, Hauptkassier und Schriftführer)
 - Wahl des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
10. Anträge
11. Verschiedenes

Vereinsatzung FC Bayern Fanclub “Die Kaiserlichen” Regnitztal / Ofr.

§ 13 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom ersten Vorstand geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder kann per Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Die Wahl der anderen Funktionäre kann ebenfalls per Akklamation erfolgen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt und verpflichtet, eine Ersatzperson zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des ersten Vorstandes. Scheidet der erste Vorstand aus, muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden. Die Abberufung von Funktionären des Vorstandes kann außerhalb der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er besteht aus 3 Mitgliedern, wird von der Versammlung bestimmt und ernennt den Wahlausschussvorsitzenden (Wahlleiter).

§ 14 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§ 11 Ziffer 1) gewählten Mitgliedern:

- a) Erster Vorstand - Veranstaltungen, Feste, Öffentlichkeitsarbeit
- b) Zweiter Vorstand - Fahrten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit
- c) Dritter Vorstand - Organisation & Öffentlichkeitsarbeit in allen Bereichen

2. Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer

Vereinsatzung FC Bayern Fanclub “Die Kaiserlichen” Regnitztal / Ofr.

Neuwahl wahr.

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Vorstandschaft vertreten den Fanclub nach innen und außen. Jedes Mitglied ist zur Vertretung des Fanclubs einzeln befugt.

4. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Fanclubs und kann einzelne Aufgabenbereiche dem Vereinsausschuss übertragen.

5. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§ 15 Vorstandsrat

1. Dem Vorstandsrat gehören an:

- a) die Vorstandschaft
- b) Hauptkassier und Schriftführer

2. Die Vorstandsratsmitglieder führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche.

3. Der Hauptkassier ist für die allgemeine Buchführung zuständig. Er kann seinen Einspruch geltend machen gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses, wenn zwingende wirtschaftliche und finanzielle Gründe dies notwendig machen.

4. Der Schriftführer ist für die Führung des Protokolls bei den Sitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig, ebenso für den allgemeinen Schriftverkehr. Beide werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 16 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus zurzeit 8 Mitgliedern und kann jederzeit auf Antrag in der Jahreshauptversammlung erhöht werden. Dies benötigt keine erneute Satzungsänderung. Die Verwaltungsratsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied für dauernd aus, so rückt das Mitglied, das bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, nach. Ansonsten bestimmt die Vorstandschaft eine Ersatzperson und lässt diese bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen. Der Verwaltungsrat berät die Vorstandschaft in allen wirtschaftlichen und vereinsinternen Angelegenheiten und ist bei den Vereinsausschusssitzungen stimmberechtigt. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen sind dem VR zugänglich zu machen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Vereinsatzung FC Bayern Fanclub “Die Kaiserlichen” Regnitztal / Ofr.

§ 17 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstandsrat
- b) dem Verwaltungsrat

2. Der Vereinsausschuss hält in regelmäßigen Abständen eine Sitzung ab, über die Protokoll zu führen ist.

3. Beschlüsse, die die Entscheidungsbefugnis der Vorstandschaft oder des Vorstandsrates übersteigen, bedürfen der Abstimmung im Vereinsausschuss. Beschlüsse können mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden. Nichtanwesende Vereinsausschussmitglieder haben sich den dort gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.

§ 18 Rechnungs- und Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit den anderen Funktionären zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Fanclubs. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher zu prüfen. Beanstandungen haben sie der Vorstandschaft zu berichten. Bei der Jahreshauptversammlung ist ein Bericht den Mitglieder zu erstatten.

2. Die Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereinsausschusses sein!

Zu § 18

3. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vereinsausschuss genehmigten Ausgaben. Sie können vereinsförderliche Vorschläge unterbreiten. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

4. Sonstiges

§ 19 Vereinsordnung

Durch die Vorstandschaft wird eine Geschäftsordnung beschlossen.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Fanclub haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports,

Vereinsatzung FC Bayern Fanclub "Die Kaiserlichen" Regnitztal / Ofr.

bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und/oder Geräten des Fanclubs oder bei Fanclubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. BGB bleibt unberührt.

§ 21 Auflösung des Fanclubs

Der Fanclub wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung des Fanclubs mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

§ 22 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Übergabe an den FC Bayern München und nach der Vorlage in der nächsten Monatsversammlung im Jahr 2016 und deren Zustimmung in Kraft.

Strullendorf 29.07.2016,

gez. Vorstandschaft

FC Bayern Fanclub "Die Kaiserlichen" Regnitztal / Ofr.